



Antragsteller:

Datum:.....

.....
.....
.....

(Name, Vorname, Straße, PLZ, Wohnort)

An die
Gemeinde Waldbronn
Friedhofsverwaltung

Ergänzungsantrag zur Bestattung im pflegefreien Erd-Rasengrab in Reichenbach

Verstorbene/r:

Familienname:.....Vorname:.....
.....

Ich beauftrage hiermit zusätzlich die Fa. Martin Faaß aus Karlsbad mit der Fertigung der Namensplatte des/der Verstorbenen wie nachstehend aufgeführt:

(Vornamen, Nachnamen, Geburtsjahr und Sterbejahr)

.....
Mir ist bekannt, dass die Kosten für die einheitliche Granitplatte aus schwedischem Halmstad, Maß 30x40 cm (60,--€), für die Beschriftung (je Buchstabe 12,--€) und für die Einbaupauschale (40,--€) **separat berechnet** werden und ich darüber eine Handwerkerrechnung von der Fa. Martin Faaß Grabmale aus Karlsbad erhalten werde.

Ich habe die Auflagen der Gemeinschaftsgrabanlage zur Kenntnis genommen und verpflichte mich diese einzuhalten.

.....
(Unterschrift)

Datenschutzhinweis: Mir ist bekannt, dass meine Daten an die Firma Martin Faaß zur Fertigung der Namensplatte und anschließenden Rechnungstellung weitergegeben werden.

Auflagen für das pflegefreie Erd-Rasengrab:

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen in dieser Grabanlage beträgt nach der derzeit gültigen Friedhofsatzung 20 Jahre, eine Verlängerung dieser Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Die Eigentumsrechte der Gemeinde an der Grabstelle bleiben unberührt. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.
3. Da es sich um eine Reihengrabanlage handelt, ist die Bestattungsstelle nicht frei wählbar. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt streng in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge nach dem vorliegenden Belegungsplan.
4. Die gesamte Grabanlage wird von der Gemeindegärtnerei gepflegt und in würdiger Form erhalten. Es ist nicht gestattet dort zusätzliche Grabmäler oder Grablichter zu errichten. Blumengrüße oder andere Grabgaben dürfen nur von Ende Oktober bis Ende Februar am Grab niedergelegt werden. Alles außerhalb dieses Zeitraums Abgelegte wird von der Gemeinde ohne Rücksprache umgehend entfernt. Ausnahme

hiervon ist lediglich der letzte Blumengruß anlässlich der Bestattung, welcher spätestens nach 14 Tagen abgeräumt wird.

5. Den Angehörigen steht es jedoch frei, an den kirchlichen oder persönlichen Gedenktagen Blumen an der eigens dafür geschaffenen und gekennzeichneten Stelle abzulegen bzw. abzustellen.